

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschusldrucksache
20(14)105(21)
gel. VB zur öffentl. Anh. am
10.05.2023 - PUEG
09.05.2023

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)“
(BT-Drucksache 20/6544), Antrag der Fraktion AfD „Pflegeversicherung – Bürokratie abbauen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entlasten“
(BT-Drucksache 20/4669), Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gute Pflege stabil finanzieren“
(BT-Drucksache 20/6546)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 15/23)
vom 8. Mai 2023

Inhalt

Vorbemerkung zum Gesetzentwurf	3
Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	4
1. § 8 SGB XI-E Digitalisierung	4
2. §§ 18 – 18e SGB XI-E Neustrukturierung und Systematisierung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	4
3. § 30 SGB XI-E Dynamisierung	5
4. § 55 Absätze 1, 3, 5 SGB XI-E Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung	5
5. § 75 Absatz 3 und § 113c Absatz 2 SGB XI-E Personalpools	6
6. § 113c SGB XI-E Personalbemessungsinstrument	6
7. § 125b SGB XI-E Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege	7
Artikel 2 (Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	7
1. §§ 36 und 37 SGB XI-E Erhöhung des Sachleistungsbetrags und des Pflegegeldes	7
2. § 43c SGB XI-E Erhöhung der Zuschüsse zu pflegebedingten Eigenanteilen	8
3. § 44a SGB XI-E Pflegeunterstützungsgeld	8
Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)	8
§ 341 Absatz 8 SGB XI-E Telematikinfrastruktur	8
Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf	9
Gemeinsamer Jahresbeitrag	9
Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier	9
Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gute Pflege stabil finanzieren“	10
Forderung 1: Übergangsweiser Einsatz von Steuermitteln	10
Forderung 2 und 3: Verbreiterung der Beitragsbemessung	10
Forderung 4: Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung	11
Forderung 5: Erhöhung der Leistungen um 20 %	11
Forderung 6: Leistungsdynamisierung	12
Forderung 7: Konzertierte Aktion Langzeitpflege	12

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben am 25. April 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vorgelegt. Die Fraktion DIE LINKE. legte am 25. April den Antrag „Gute Pflege stabil finanzieren“ vor. Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zum Antrag wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 8. Mai 2023 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Vorbemerkung zum Gesetzentwurf

Die nachhaltige Verbesserung und Stabilisierung der Finanzierung der Pflegeversicherung ist die aktuelle Herausforderung, an der sich der vorgelegte Gesetzentwurf messen lassen muss. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind die im Entwurf vorgeschlagenen Beitragserhöhungen zur Stabilisierung der Einnahmesituation der sozialen Pflegeversicherung allein nicht ausreichend. Es fehlen wesentliche Vorschläge für eine auskömmliche und auch zukünftig sichere Finanzierung der Pflegeversicherung. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanzierung der Rentenbeiträge für pflegende Angehörige (3,7 Milliarden Euro) sowie der pandemiebedingten Zusatzkosten der Pflegekassen (5,5 Milliarden Euro) aus Steuermitteln sollte dringend umgesetzt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt die Einführung eines fest an die Finanzierung spezifischer gesamtgesellschaftlicher Leistungen gebundenen Steuerzuschusses.¹ Durch die Bindung soll eine „Finanzierung nach Kassenlage“ vermieden werden. Begründen lässt sich ein solcher Zuschuss erstens damit, dass von der Pflegeversicherung eine Reihe gesamtgesellschaftlicher Leistungen erbracht werden, zweitens muss der Bund die Funktionsfähigkeit des Sozialversicherungssystems gewährleisten, da dessen Funktionsfähigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

Die genannten Ziele des Entwurfs werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich begrüßt. Positiv bewertet wird insbesondere die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld auf bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist aber darauf hin, dass die angestrebten finanziellen Entlastungen für die pflegebedürftigen Menschen mit den im Entwurf anvisierten Fristen zu spät kommen und zu gering ausfallen. Um die genannten Ziele zu erreichen, wird eine umfassende Pflegereform, mit der die pflegebedingten Eigenanteile sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich in Höhe und Dauer begrenzt werden, als notwendig angesehen. Der Deutsche Verein stellt fest, dass der vorgelegte Gesetzentwurf mit Blick auf die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen und die nachhaltige Stabilisierung der Finanzierung der Pflegeversicherung deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Anna Sarah Richter.

¹ Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs sowie ausgewählten Punkten des Antrags der Fraktion DIE LINKE. „Gute Pflege stabil finanzieren“ Stellung.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 8 SGB XI-E Digitalisierung

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz von 2019 wurden Fördermittel bereitgestellt, um durch einen einmaligen Zuschuss an jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften durch digitale Technik zu verbessern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Förderung bis 2030 verlängert und die Zielrichtung förderfähiger digitaler Anwendungen ausgeweitet werden. Neben der Entlastung der Pflegekräfte können nun auch solche Anwendungen gefördert werden, die der Verbesserung der pflegerischen Versorgung oder der Stärkung der Beteiligung von Pflegebedürftigen dient. Darüber hinaus soll auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften förderfähig werden.

Bewertung: Die Verlängerung des Förderzeitraums und die Ausweitung der Zielrichtung förderfähiger digitaler Anwendungen wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Digitale Kommunikations- und Unterstützungstechnologien sollten in ihrer ganzen Bandbreite eingesetzt werden, damit sie sowohl für Pflegekräfte als auch für die Pflegebedürftigen selbst direkten Nutzen bringen.

2. §§ 18 – 18e SGB XI-E Neustrukturierung und Systematisierung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die §§ 18 bis 18e strukturieren das Verfahren zur Begutachtung für Pflegebedürftige, deren Zu- und Angehörige, die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst zu einem schnelleren, transparenteren und besser verständlichen System in fünf neuen Vorschriften um: § 18 grundlegende Steuerungsaufgaben der Pflegekassen, § 18a Durchführung der Begutachtung, 18b Inhalte des Gutachtens, 18c Verfahren und Fristen zur Bescheiderteilung, § 18 d Berichtspflichten der Pflegekassen. § 18 e enthält die Grundlagen zur wissenschaftlichen Erprobung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Pflegebegutachtungsverfahrens.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Neustrukturierung. Zügige, transparente und gut strukturierte Begutachtungsverfahren bilden die Grundlage für eine schnelle Verfügbarkeit der Leistungen der Pflegversicherung, was die Versorgung Pflegebedürftiger erleichtert und Zu- und Angehörige gerade in der Anfangsphase einer neu aufgetretenen oder erhöhten Pflegebedürftigkeit entlastet. Die nunmehr neu in § 18e verankerte wissenschaftliche Erprobung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Pflegebegutachtung kann grundsätzlich begrüßt werden; soweit diese aber darauf abzielt, Begutachtungen im Wohnbereich durch den Einsatz telefonischer und digitaler Kommunikationsmittel zu ersetzen, muss dies kritisch betrachtet werden. Im häuslichen Umfeld

sind die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und bestehende Fähigkeiten am eindeutigsten festzustellen. Auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit ist eine Begutachtung in der eigenen Häuslichkeit telefonischer und digitaler Kommunikation vorzuziehen.

3. § 30 SGB XI-E Dynamisierung

Die nach geltendem Recht für das Jahr 2024 vorgesehene Leistungsdynamisierung wird auf das Jahr 2025 verschoben. Begründet wird dies mit im Entwurf vorgesehenen Leistungsanhebungen zum 1. Juli 2023 und zum 1. Januar 2024. Die Neuregelung sieht vor, dass zum 1. Januar 2025 die ab 1. Januar 2024 geltenden Beträge für Leistungen der Pflegeversicherung um 5 % steigen. Zum 1. Januar 2028 sollen Geld- und Sachleistungen regelhaft in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate dynamisiert werden. Die jeweils turnusmäßig vorgesehene Prüfung durch die Bundesregierung entfällt damit.

Der Deutsche Verein stellt fest, dass eine regelhafte Dynamisierung der Leistungen ein Weg ist, die pflegebedingten Eigenanteile kurzfristig zu begrenzen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Orientierung an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung der Spezifik der Pflege nicht gerecht wird, da die Kostenentwicklung hier eine weitaus größere Dynamik aufweist. Aus diesem Grund hat der Deutsche Verein bereits 2021 eine jährliche und regelhafte Dynamisierung der Leistungen entsprechend der Preisentwicklung und der Personalkostenentwicklung in der Pflege empfohlen.² Die jährliche und regelhafte Dynamisierung wird lediglich als kurzfristige Maßnahme eingeschätzt, die eine umfassende Reform der Pflegeversicherung nicht ersetzen kann. Langfristig wird das Modell des Sockel-Spitze-Tauschs mit der grundlegenden Idee eines festen und damit in der Höhe und ggf. auch in der Dauer begrenzbaren Eigenanteils als richtungsweisend eingeschätzt.³

4. § 55 Absätze 1, 3, 5 SGB XI-E Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung

Der bundeseinheitliche Beitragssatz wird um 0,35 Prozentpunkte erhöht. Außerdem soll die Bundesregierung mit der Neuregelung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Beitragssatz anzupassen, wenn der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung absehbar das gesetzliche Soll zu unterschreiten droht.

Mit den Änderungen in § 55 Absatz 3 wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 umgesetzt, in dem dieses es als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar angesehen hatte, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl ihrer Kinder mit gleichen Beträgen belastet werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein gibt zu bedenken, dass die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung allein über Erhöhung der Beitragssätze in Zukunft nicht ausreichen wird. Die Anpassung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung,

2 Ebd.

3 Ebd.

wenn auch nun mit Zustimmung des Bundesrates, wird vor diesem Hintergrund kritisch bewertet. Der Deutsche Verein hat bereits 2021 Empfehlungen zur Erweiterung der Finanzierungsgrundlage der Pflegeversicherung ausgesprochen. Dazu gehört ein fest an die Finanzierung spezifischer gesamtgesellschaftlicher Leistungen gebundener Steuerzuschuss.⁴ Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige aus Steuermitteln zu finanzieren. Der Deutsche Verein bekräftigt diesen Vorschlag und empfiehlt, die Rentenbeiträge pflegender Angehöriger gemäß Koalitionsvertrag künftig durch einen Steuerzuschuss zu finanzieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie die Einnahmebasis der Pflegeversicherung durch Einbeziehung anderer Einkommensarten in die Beitragsbemessung verbreitert und damit weniger krisenfällig gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund des bestehenden Ungleichgewichts zwischen sozialer und privater Pflegeversicherung, welches der ausgewogenen Lastenverteilung zwischen den beiden Versichertengruppen widerspricht, bekräftigt der Deutsche Verein die Empfehlung an den Gesetzgeber, einen Ausgleichmechanismus zu entwickeln und zu implementieren, der eine ausgewogene Lastenverteilung sicherstellt.⁵

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der vorliegenden Neuregelung der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung stärker nach der Kinderzahl differenziert und damit der Erziehungsaufwand von Eltern berücksichtigt wird. Zur Frage, inwieweit die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung ausreichend und angemessen ist, kann derzeit keine Stellungnahme der Geschäftsstelle abgegeben werden.

5. § 75 Absatz 3 und § 113c Absatz 2 SGB XI-E Personalpools

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass betriebliche Ausfallkonzepte etabliert werden können, indem in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI sowie in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen Personal für Personalpools oder vergleichbare betriebliche Ausfallkonzepte berücksichtigt werden soll.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgeschlagene Regelung, die erstens dazu beitragen kann, verlässliche Dienstpläne umzusetzen und damit die Attraktivität des Pflegeberufs zu steigern. Zweitens kann so das in der Konzertierten Aktion Pflege vereinbarte Ziel erreicht werden, Leiharbeit in der Langzeitpflege zu reduzieren und damit das Stammpersonal zu entlasten.

6. § 113c SGB XI-E Personalbemessungsinstrument

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 113c Absatz 3 zielen darauf, stationäre Pflegeeinrichtungen darin zu unterstützen, die bundeseinheitlichen Personalaufhaltswerte schneller umzusetzen, indem Anreize dafür gesetzt werden, Hilfskräfte ohne Ausbildung in landesrechtlich geregelten Assistenzausbildungen zu qualifizieren.

4 Ebd.

5 Ebd.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Ziel, die Umsetzung des bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstruments in stationären Pflegeeinrichtungen zu beschleunigen. Begrüßt wird insbesondere, dass unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet werden, die Pflegeassistenzausbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Die Länder sind hier aufgefordert, entsprechende Regelungen und Angebote zu schaffen, sofern das noch nicht der Fall ist.

7. § 125b SGB XI-E Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege beim Spaltenverband Bund der Pflegekassen. Aufgaben sind neben Analyse und Evaluation die Entwicklung von Handlungsempfehlungen, der Wissenstransfer und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Digitalisierung bei der Vermittlung von Plätzen und Angeboten der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Das Kompetenzzentrum soll einen Baustein der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege bilden.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einrichtung des Kompetenzzentrums, um die Chancen der Digitalisierung für eine bessere Versorgung der Pflegebedürftigen, der Stärkung ihrer Selbstständigkeit und Teilhabemöglichkeiten sowie der Entlastung von Pflegekräften besser zu nutzen.

Artikel 2 (Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

1. §§ 36 und 37 SGB XI-E Erhöhung des Sachleistungsbetrags und des Pflegegeldes

Die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen sowie für das Pflegegeld sollen zum 1. Januar 2024 um 5 % angehoben werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich alle Bemühungen, die häusliche Pflege zu stärken. Dazu gehört auch die Erhöhung der Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen und für das Pflegegeld. Angesichts der starken Kostensteigerungen in der Pflege durch die dringend notwendige Tarifbindung und -erhöhung sowie einer hohen Inflationsrate von zeitweise über 8 % schätzt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die geplanten Erhöhungen allerdings als zu spät und zu niedrig ein. Die geplanten Erhöhungen werden absehbar nicht ausreichen, um die realen Kostensteigerungen auszugleichen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht insbesondere für Pflegebedürftige, die durch ambulante Dienste versorgt werden, das Risiko einer Unterversorgung, da Leistungen nicht in ausreichendem Umfang in Anspruch genommen werden können. Die geringe und späte Erhöhung des Pflegegeldes entspricht nicht der Anerkennung und Wertgeschätzung, die pflegenden An- und Zugehörigen gebührt.

2. § 43c SGB XI-E Erhöhung der Zuschüsse zu pflegebedingten Eigenanteilen

Die Zuschüsse zu den pflegebedingten Eigenanteilen bei stationärer Versorgung, die nach Dauer des Heimaufenthalts gestaffelt sind, sollen um 5 – 10 % erhöht werden.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Entlastung derjenigen Pflegebedürftigen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben und die in starkem Maße von den steigenden Kosten in der Pflege betroffen sind. Der Deutsche Verein hat den Gesetzgeber bereits im Jahr 2021 dazu aufgefordert, Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile effektiv und dauerhaft zu begrenzen. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist eine feste Begrenzung der Eigenanteile in Höhe und Dauer notwendig, um die pflegebedingten Kosten berechenbar zu machen. Die prozentuale Begrenzung der Eigenanteile, wie sie mit den derzeitigen Zuschüssen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) zum 1. Januar 2022 eingeführt wurde, wird als mögliche Übergangslösung zu einer umfassenden Reform eingeschätzt.⁶ Außerdem sollte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Übernahme der Behandlungspflege durch die Krankenversicherung umgesetzt werden.⁷

3. § 44a SGB XI-E Pflegeunterstützungsgeld

Die Änderung sieht vor, dass sich der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung künftig auf bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr beläuft.

Bewertung: Der Deutsche Verein begrüßt den Änderungsvorschlag ausdrücklich. Er entspricht seiner Empfehlung,⁸ pflegenden Angehörigen, wenn nötig regelmäßige Auszeiten zu ermöglichen, da Pflegebedürftigkeit ein dynamischer Prozess ist, in dem es immer wieder zu plötzlichen Veränderungen der benötigten Unterstützung kommen kann.

Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 341 Absatz 8 SGB XI-E Telematikinfrastruktur

Die Regelung sieht vor, dass die bisher weitgehend freiwillige Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur durch einen verpflichtenden Anschluss zum 1. Juli 2025 ersetzt wird.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung. Eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit unter Nutzung der Potenziale der Digitalisierung kann so flächendeckend ab 1. Juli 2025 greifen. Durch die damit verbundene Möglichkeit, Verordnungen elektronisch abzurufen, wird die schnelle und zielgerichtete Versorgung der Pflegebedürftigen gestärkt.

6 Ebd.

7 Ebd.

8 Ebd.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Gemeinsamer Jahresbeitrag

Mit Bedauern stellt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins e.V. fest, dass im vorgelegten Gesetzentwurf die Regelungen zum gemeinsamen Jahresbeitrag aus dem Referentenentwurf vom 24. Februar 2023 nicht mehr enthalten sind. Im neuen § 42a SGB XI-E sollten die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI-E und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI-E zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst werden. Dieser Betrag kann von den Anspruchsbe rechtigten flexibel eingesetzt werden. Der Deutsche Verein hat die Regelung in seiner Stellungnahme vom 2. März 2023 begrüßt, sie entsprechen seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2021. Vor allem aber entspricht die Flexibilisierung der Lebensrealität der Pflegebedürftigen und ihrer Zu- und Angehörigen und verbessert ihre Situation. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins e.V. regt an, die Regelung im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wieder aufzugreifen.

Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zur Kenntnis, dass das im Referentenentwurf enthaltene Budget für Modellvorhaben in dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen nicht mehr enthalten ist. Ziel der Regelung war die Förderung regionalspezifischer versorgungssystemübergreifender Modellvorhaben vor Ort und im Quartier für Pflegebedürftige und deren Pflegepersonen. Sie sollten Kommunen die Möglichkeit geben, Pflegestrukturen vor Ort zu koordinieren und zu vernetzen, sozialräumliche Hilfen im Vor- und Umfeld von Pflege zu fördern und eine Verbesserung des Zuganges und der Nutzung der Pflege- und Unterstützungsangebote am konkreten Lebensort der Pflegebedürftigen zu fördern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder aufzunehmen, um so die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Sie weist jedoch darauf hin, dass – insbesondere bei einer anteiligen Finanzierung durch das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft – die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der Kommunen zur Verwirklichung des Vorhabens gemeinsamer Modellvorhaben durch Mitsprache und Gestaltungsrechte für die Voraussetzungen der Förderung unbedingt Niederschlag finden sollte. Anders als im Referentenentwurf vorgesehen, sollten die Empfehlungen über Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung also nicht allein durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung beschlossen und den Ländern hier lediglich über die Zustimmungspflichtigkeit eine Einflussnahme ermöglicht werden.

Darüber hinaus bekräftigt der Deutsche Verein seine Empfehlungen von 2021 zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege: Um das Steuerungs- und Wirkungspotenzial kommunaler Pflegeplanung zu erweitern, empfiehlt der Deutsche

Verein eine verpflichtende Berücksichtigung der kommunalen Pflegeplanung bei der Zulassung von Einrichtungen der Pflege. Situationen von Unter- und Fehlversorgung kann auf diese Weise entgegengewirkt, die vorhandenen Personalressourcen optimal genutzt und eine bedarfsgerechte und sozialraumorientierte Infrastruktur (weiter-)entwickelt werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gute Pflege stabil finanzieren“

Im Antrag „Gute Pflege stabil finanzieren“ der Fraktion DIE LINKE. werden kurz- und langfristige Forderungen zur nachhaltigen Finanzierung der Pflegeversicherung und zur Ausweitung der Leistungen formuliert.

Forderung 1: Übergangsweiser Einsatz von Steuermitteln

Zur Gegenfinanzierung von ebenfalls geforderten Leistungsverbesserungen wird gefordert, übergangsweise Steuermittel des Bundes einzusetzen. Mit der Einführung einer veränderten Beitragsfinanzierung soll sich der Steueranteil sukzessive verringern.

Bewertung: Der Deutsche Verein hat 2021 Empfehlungen zur Erweiterung der Finanzierungsgrundlage der Pflegeversicherung ausgesprochen. Dazu gehört ein fest an die Finanzierung spezifischer gesamtgesellschaftlicher Leistungen gebundener Steuerzuschuss.⁹ Durch diese Bindung soll eine „Finanzierung nach Kassenlage“ vermieden werden. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins könnte diese Bindung auch das „Hineinregieren“ des Bundesministeriums für Finanzen in Angelegenheiten des Bundesministeriums für Gesundheit verhindern. Begründen lässt sich ein solcher Steuerzuschuss erstens damit, dass von der Pflegeversicherung eine Reihe gesamtgesellschaftlicher Leistungen erbracht werden, z.B. das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI, die beitragsfreie Familienmitversicherung, die Anschubfinanzierung für die Digitalisierung und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Zweitens muss der Bund die Funktionsfähigkeit des Sozialversicherungssystems gewährleisten, da dessen Funktionsfähigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

Forderung 2 und 3: Verbreiterung der Beitragsbemessung

Gefordert wird die sofortige Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze wie auch der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze). Mit einem Jahr Vorlauf soll dann die Beitragspflicht auf alle Einkommensarten ausgeweitet werden.

Bewertung: Aus Sicht des Deutschen Vereins resultieren die finanziellen Defizite der Pflegeversicherung zu einem bedeutenden Teil aus den zu geringen Einnahmen.¹⁰ Die vollständige Abhängigkeit der Einnahmen in der Pflegeversicherung von Arbeitsentgelt, Renteneinkünften bzw. gleichgestellten Einkommen macht das System anfällig für negative Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt. Entspre-

9 Ebd.

10 Ebd.

chend wurde bereits 2004 vorgeschlagen, auch andere Einkommensarten wie Kapitalerträge oder Mieteinnahmen in die Beitragsbemessung einzubeziehen.¹¹ Die Einbeziehung anderer Einkommensarten in die Beitragsbemessung ist von daher grundsätzlich zu begrüßen, die genaue Ausgestaltung ist aus Sicht des Deutschen Vereins zu prüfen.¹²

Forderung 4: Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung

Um die unterschiedlichen Ausgaben pro versicherter Person zwischen der privaten und sozialen Pflegeversicherung auszugleichen, soll die private Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung einbezogen werden. Langfristig sollen die bislang privat Pflegeversicherten vollständig in das System der sozialen Pflegeversicherung einbezogen werden.

Bewertung: Aus Sicht des Deutschen Vereins besteht aktuell ein Ungleichgewicht zwischen sozialer und privater Pflegeversicherung. Das Versicherungskollektiv der privaten Pflegeversicherung weist eine günstigere Alters- und Geschlechterstruktur auf, bei gleichzeitig niedrigeren Pflegeprävalenzen. Da Leistungsrecht und Be-gutachtungskriterien bei beiden Versicherungszweigen gleich sind, betragen die Leistungsausgaben der Privatversicherten nur 40 % derjenigen der Sozialversicherten.¹³ Das widerspricht der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. April 2001 geforderten „ausgewogenen Lastenverteilung“ zwischen den Versichertengruppen der sozialen und der privaten Pflegeversicherung.¹⁴ Vor diesem Hintergrund spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, einen Ausgleichmechanismus zu entwickeln und zu implementieren, der eine ausgewogene Lastenverteilung sicherstellt.¹⁵ Die Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung könnte einen solchen Mechanismus darstellen.

Forderung 5: Erhöhung der Leistungen um 20 %

Statt um 5 % sollen Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld, ambulante Sachleistungen, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sowie Leistungszuschläge für langfristige stationäre Leistungen) um 20 % erhöht werden.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schätzt angesichts der starken Kostensteigerungen in der Pflege durch die dringend notwendige Tarifbindung und -erhöhung sowie einer hohen Inflationsrate von zeitweise über 8 % die im PUEG vorgesehenen Erhöhungen als zu spät und zu niedrig ein. Die geplanten Erhöhungen werden absehbar nicht ausreichen, um die realen Kostensteigerun-

11 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Reformbedarf in der Pflegeversicherung, NDV 8/2004, 263

12 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

13 Rothgang, Heinz et al.: 2. Gutachten Alternative Ausgestaltung der Pflegeversicherung, 2019, https://www.pro-pflegereform.de/fileadmin/default/Gutachten/2._Gutachten_AAPV_-_Langfassung.pdf

14 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 3. April 2001 – 1 BvR 2014/95 -, Rn. 92, http://www.bverfg.de/e/rs20010403_1bvr201495.html.

15 Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege, NDV 2021, 31 ff.

gen auszugleichen. Zur Frage des genauen Umfangs der Leistungserhöhungen kann derzeit keine Stellungnahme der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Forderung 6: Leistungsdynamisierung

Gefordert wird eine jährlich Leistungsdynamisierung entlang der aktuellen Teuerungsrate. Nicht erfolgte Erhöhungen der vergangenen Jahre seit 2020 sollen nachgeholt werden.

Bewertung: Aus Sicht des Deutschen Vereins wird eine Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung der Spezifik der Pflege insoweit nicht gerecht, als dass hier größere Handlungserfordernisse bestehen als in anderen Berufszweigen. Eine Dynamisierungsregelung sollte dementsprechend so ausgestaltet sein, dass eine Angleichung der Leistungen an die tatsächliche Kostenentwicklung in der Pflege nach festgelegten Kriterien erfolgt. Um der Dynamik der Kostenentwicklung standzuhalten, ist eine jährliche Dynamisierung nötig, die neben der Preisentwicklung auch die Personalkostenentwicklung in der Pflege einbezieht. Der Vorschlag einer jährlichen und regelhaften Dynamisierung der Leistungen wird begrüßt, diese sollte sich aber an der Preisentwicklung und der Personalkostenentwicklung in der Pflege orientieren.

Forderung 7: Konzertierte Aktion Langzeitpflege

Gefordert wird eine „Konzertierte Aktion Langzeitpflege“, die es zur Aufgabe hat, notwendige Leistungsverbesserungen zu benennen (z. B. Sockel-Spitze-Tausch) und verbindliche Wege zu finden, um Pflegeberufe attraktiver zu gestalten.

Bewertung: Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Vorschlag, langfristige eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung in einer gemeinsamen und ressortübergreifenden Strategie anzugehen. In seinen Empfehlungen hat der Deutsche Verein das Modell des Sockel-Spitze-Tauschs trotz noch offener Fragen als einen wichtigen Impuls für die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung beschrieben. Die grundlegende Idee eines festen und damit in der Höhe (und ggf. auch in der Dauer) begrenzbaren Eigenanteils wird als richtungsweisend eingeschätzt. Langfristig werden außerdem eine Neukonzeptionierung und Erhöhung der Durchlässigkeit der Leistungen im System der Pflegeversicherung für erforderlich gehalten.¹⁶

16 Ebd.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend